



Kurzprotokoll der 25. Sitzung – nichtöffentlich –

Unterausschuss Europarecht (6)

Berlin, den 28. September 2023, 08:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 4.200

Vorsitz: Dr. Zanda Martens, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 5**

Aktuelle Berichterstattung

Tagesordnungspunkt 2 **Seite 6**

- a) **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG**

KOM(2022)689 endg.; Ratsdok.-Nr. 15899/22

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Kaweh Mansoori [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

KOM(2022)688 endg.; Ratsdok.-Nr. 15902/22

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Kaweh Mansoori [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (inkl. 11531/08 ADD 1 und 11531/08 ADD 2)

KOM(2008)426 endg.; Ratsdok.-Nr. 11531/08

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Kaweh Mansoori [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

Tagesordnungspunkt 3

Seite 8

Rechtsetzungsvorhaben mit laufender Subsidiaritätsprüffrist:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener

Ende der Subsidiaritätsprüffrist: 26. Oktober 2023

KOM(2023)280 endg.; Ratsdok.-Nr. 10108/23

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Zanda Martens [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Dr. Thorsten Lieb [FDP]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Rechtsausschuss

Unterausschuss Europarecht (6)

Tagesordnungspunkt 4

Seite 9

**Mitteilung der Kommission an das Europäische
Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschuss und den Ausschuss der
Regionen
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der
Europäischen Union**

KOM(2022)500 endg.; Ratsdok.-Nr. 11408/22

Federführend:

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Mitberatend:

Rechtsausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für Digitales

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
SPD	Heselhaus, Nadine Karaahmetoğlu, Macit Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Fiedler, Sebastian Mansoori, Kaweh Wegge, Carmen	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Hierl, Susanne Hoppenstedt, Dr. Hendrik Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Müller, Axel Santos-Wintz, Catarina dos Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Benner, Lukas Limburg, Helge	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Lieb, Dr. Thorsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Hartewig, Philipp	<input type="checkbox"/>
AfD	Peterka, Tobias Matthias (zugeschaltet per Webex)	<input type="checkbox"/>	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara	<input type="checkbox"/>	Hennig-Wellsow, Susanne	<input checked="" type="checkbox"/>



Tagesordnungspunkt 1

Aktuelle Berichterstattung

RM **Dr. Lutz Roth** (BMJ) beginnt seinen Bericht mit der Tagesordnung der kommenden Sitzung des Rates „Justiz und Inneres“ (JI-Rat) am 20. Oktober 2023. Schwerpunkt der halbtägigen Ratssitzung werde eine Debatte über das Insolvenzrecht, über die Herr Bornemann bereits im Unterausschuss berichtet habe.

Belgien werde Anfang 2024 die Ratspräsidentschaft übernehmen und habe seine Planung für das Ende der Legislatur mitgeteilt. Belgien werde bei einem Treffen mit dem Europäischen Parlament (EP) im November festlegen, welche Rechtsakte noch in dieser Legislatur priorisiert und finalisiert werden sollten. Vom 5. bis 9. Februar 2024 müssten die Trilogie für Rechtsakte, die in der laufenden Legislatur im Amtsblatt erscheinen sollten, abgeschlossen werden. In den ersten zwei März Wochen 2024 werde über einen Sammelbeschluss zu den Projekten, die im Herbst 2024 wieder aufgenommen würden, verhandelt. Er umfasse alle fortzuführenden Rechtsakte, die in der nächsten Legislatur beschlossen werden sollten. Diese Beschlüsse seien in der Regel sehr umfassend. Das letzte Plenum dieser Legislatur finde in der Woche vom 22. bis 25. April 2024 statt. Dort werde nicht mehr inhaltlich verhandelt, sondern nur noch abgestimmt.

Zur Reform der Zahlungsdiensterichtlinie¹ habe die Kommission habe am 12. September 2023 den Entwurf einer Zahlungsdienstverordnung als Teil des SME Relief Packages² vorgelegt. Damit sollten vier Probleme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) angegangen werden, namentlich ein Übermaß an Bürokratie, verspätete Zahlungen, der Zugang zu Finanzmitteln und der Zugang zu Fachkräften. Inhaltlich solle der Vorschlag die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen (G2B) verbessern. Die Kommission

gehe davon aus, dass die bisherige Zahlungsverzugsrichtlinie die Zahlungsverzüge zwar verringert habe, aber weiterhin etwa die Hälfte der Rechnungen im B2B und G2B Bereich in der EU nicht rechtzeitig bezahlt würden. Sie führe das darauf zurück, dass die bestehenden Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen nicht ausreichten. Der Vorschlag sehe eine Obergrenze von 30 Tagen für vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen vor. Zudem sollten die Verzugszinsen auf 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gedeckelt werden, Bislang habe man zugunsten der Gläubiger 9 Prozentpunkte festgesetzt. Den Schwerpunkt bilde aber ein Paradigmenwechsel bei der Art der Durchsetzungsmaßnahmen. Bislang würden die Ansprüche zivilrechtlich durchgesetzt. Nach dem Vorschlag der Kommission sollten Durchsetzungsbehörden errichtet werden. Diese sollten dann von KMUs angerufen, aber auch eigeninitiativ tätig werden können. In der Bundesregierung sei dafür das BMJ federführend und man rege an, dass der Unterausschuss oder der Rechtsausschuss sich dafür ebenfalls die Zuständigkeit gewähren lasse und den Vorschlag in nächster Zeit auf die Tagesordnung setze.

Im Rahmen der Trilogie im Umweltstrafrecht finde am 2. Oktober 2023 ein politischer Trilog statt, der nach Wunsch des EPs abschließend sein solle. Inhaltlich sei der größte Streitpunkt weiterhin die Ausgestaltung des Tatbestandes des Ökozides. Ursprünglich hätte sich die Kompromisslinie abgezeichnet, den Ökozid als besonders schweren Fall oder Qualifikation zu normieren. Das EP habe nun im Vorfeld des Trilogs erkennen lassen, dass es den Kompromiss nicht als ausreichend erachte und einen eigenständigen Tatbestand wünsche. Die Kommission arbeite an einem Kompromissvorschlag, über den derzeit aber noch keine Details bekannt seien. Auf Ratsseite sei der Zeitplan mit Anfang Oktober möglicherweise nicht realistisch, wenn ein komplett neuer Kompromissvorschlag vorgelegt würde.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) erkundigt sich im Hinblick auf die Richtlinie zur Bekämpfung

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KMU-Entlastungspaket, Ratsdok.-Nr.: 13232/23.



der Umweltkriminalität, ob es im Trilog noch andere wesentliche Veränderung gegenüber dem Text des Rates gegeben habe.

RM **Dr. Lutz Roth** (BMJ) erklärt, er habe keine Kenntnis zu derartigen Veränderungen, werde sich aber diesbezüglich noch einmal erkundigen. Das Ergebnis des Triloges habe noch nicht feststanden. Die Richtlinie stehe aber wohl auch auf der nächsten Tagesordnung.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP) möchte wissen, ob aus Sicht des BMJs ein Kompromissvorschlag mit einem eigenen Ökozid-Tatbestand denkbar sei.

RM **Dr. Lutz Roth** (BMJ) gibt an, dass es dazu keine Meinung aus der Hausleitungsebene gebe und er nur das ihm zugeleitete Stimmungsbild aus Brüssel dargelegt habe.

Tagesordnungspunkt 2

a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG

KOM(2022)689 endg.; Ratsdok.-Nr. 15899/22

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU

KOM(2022)688 endg.; Ratsdok.-Nr. 15902/22

c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (inkl. 11531/08 ADD 1 und 11531/08 ADD 2)

KOM(2008)426 endg.; Ratsdok.-Nr. 11531/08

RD **Katja Sander** (BMFSFJ) erklärt, dass sie zu TOP 2a) und 2b) berichten werde. Die beiden Richtlinienvorschläge seien weitgehend inhaltsgleich, basierten aber auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Sie sollten EU-weit verbindliche Standards für Gleichbehandlungsstellen festlegen, um einen verstärkten Rahmen zu schaffen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen. Diese Mindeststandards beträfen vor allem die Bereiche der Unabhängigkeit, der angemessenen Ausstattung mit personellen, technischen und finanziellen Ressourcen und verschiedene Kompetenzen wie Beratungsrechte, Untersuchungsrechte und Klagerechte.

Der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) habe am 12. Juni 2023 der allgemeinen Ausrichtung beider Richtlinien mit großer Mehrheit zugestimmt. Mit Ausnahme Polens hätten alle Mitgliedsstaaten zugestimmt und Deutschland und Österreich hätten eine Protokollerklärung abgegeben. In dieser habe sich Deutschland auf Artikel 8, 8a und 9 bezogen. Österreich habe eine Erklärung dahingehend abgegeben, dass mit Blick auf das gut funktionierende nationale System mehr Flexibilität bei der Implementierung erforderlich sei. Der Richtlinienvorschlag unter Top 2b) werde im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Trilog verhandelt. Der zweite Richtlinienvorschlag unter TOP 2a) erfordere nach Artikel 19 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) Einstimmigkeit. Derzeit fänden Beratungen im EP statt. Der Trilog werde voraussichtlich Ende November 2023 beginnen.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) führt aus, die Allgemeine Ausrichtung habe Anlass dazu gegeben, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen. Über Artikel 3 sei bei der letzten Sitzung, am 6. Juli 2023 intensiv gesprochen worden. Er betreffe die Unabhängigkeit in der rechtlichen



Struktur und im Haushalt. Mit Blick auf den deutschen Staatsaufbau und die Budgethoheit des Deutschen Bundestags sei dies problematisch. Er möchte wissen, ob sich diesbezüglich im Beratungsprozess etwas verändert habe. Ferner erkundigt er sich nach dem Inhalt der Protokollerklärungen zu Artikel 8 und 9, da man in der letzten Sitzung auch zu Artikel 9 intensiv diskutiert habe.

RD **Katja Sander** (BMFSFJ) erklärt, dass Deutschland bezüglich Artikel 3 und 4, welche die Unabhängigkeit und die Budgethoheit regelten, darauf hingewirkt habe, dass in der Allgemeinen Ausrichtung eine höhere Flexibilität gewährleistet sei. Die ursprüngliche Formulierung der Kommission sei zu eng gewesen. Die nationalen Gleichbehandlungsstellen seien bereits in den Mitgliedstaaten eingerichtet. In Deutschland übernehme diese Funktion die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die jetzt an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angebunden sei. Der Bundesregierung sei es wichtig gewesen klarzustellen, dass dies weiterhin möglich sein müsse und dass auch bei einer ministeriellen Anbindung eine fachliche Unabhängigkeit gewährleistet sei. Dies sei in die Allgemeine Ausrichtung aufgenommen worden. Außerdem habe es Bedenken gegeben, dass die Vorschriften zur Ausstattung in die Budgethoheit des Parlaments eingriffen. Auch dies habe man klarstellen können.

In den Protokollerklärungen zu Artikel 8 und 8a zu Untersuchungs- und Entscheidungsrechten, sei darauf hingewiesen worden, dass die ursprüngliche Formulierung der Richtlinie den Eindruck erwecken könne, dass es in einen strafrechtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Bereich der Untersuchung gehen könne. Diese Formulierung sei zurückgenommen und abgemildert worden. Artikel 9 hätte anfangs kumulative Klagerechte vorgesehen. Es sei erreicht worden, dass diese nun alternativ zu erfüllen seien. Dabei gehe es um die Prozessstandschaft, die altruistische Klage und die Amicus Curiae Rechte³. Das sei deutlich abgemildert worden. Um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern habe

Deutschland eine Protokollerklärung zur Auslegung der Richtlinie formuliert. Die Formulierung laute: „im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften“.

Abg. **Kaweh Mansoori** (SPD) begrüßt die Mehrheitsentscheidung und den Fortschritt der Richtlinie. In der umfassenden Bewertung stehe, dass eine Vielzahl von Vorschlägen Anpassungsbedarf im nationalen Recht, in Deutschland im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), auslösten. Der Richtlinienvorschlag adressiere viele Punkte, die auch der Koalitionsvertrag vorsehe. Er erkundigt sich nach dem Prozess und den zeitlichen Abläufen. Insbesondere möchte er wissen, ob das Ende dieses Normsetzungsverfahrens abgewartet werde, bevor das AGG in das parlamentarische Verfahren komme.

RD **Katja Sander** (BMFSFJ) antwortet, dass bei Änderungen des AGG das BMJ federführend und Sie daher nicht zuständig sei. Sie verweise daher auf die Antwort des BMJ auf die schriftlichen Fragen der Abgeordneten, dass 2023 konzeptionelle Überlegungen im Ressortkreis vorgestellt würden.

RD **Marcel Arndt** (BMFSJ) berichtet zu TOP 2c), der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie, dass unter der schwedischen Ratspräsidentschaft bei dem Rat für Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO-Rat) am 12. Juni 2023 ein Fortschrittsbericht vorgelegt und eine Orientierungsdebatte zu zwei Fragestellungen geführt worden sei. Dabei sei es zum einen um die fortbestehenden und neu auftretenden Diskriminierungsmuster in der EU und den jeweiligen Mitgliedsstaaten gegangen. Zum anderen sei es um die für eine Freigabe der Verhandlungen über die horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie notwendigen Schritte und Lösungsvorschläge hinsichtlich der Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit, der Subsidiarität und Umsetzungskosten gegangen. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten habe ohne weitere Änderungswünsche Zustimmung zu dem Entwurf geäußert. Ungarn, Litauen, Rumänien, Kroatien, Griechenland und Spanien zeigten sich flexibel, um eine baldige Einigung zu

³ Lat. „Freund des Gerichts“ (Unbeteiligte Dritte Partei vor Gericht, die aber nicht zu Neutralität verpflichtet ist).



ermöglichen. Deutschland habe auf das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung hingewiesen. Die Regelungen des AGG gingen über die Anforderungen bestehender Richtlinien hinaus und enthielten zudem Diskriminierungsschutz für die Merkmale Alter, Behinderung, Religion und sexuelle Identität auch jenseits der Beschäftigung. Wegen anhaltender Bedenken hinsichtlich fehlender Rechtssicherheit, der Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten, sowie praktischer, finanzieller und rechtlicher Auswirkungen, halte Deutschland weiterhin einen allgemeinen Vorbehalt aufrecht. Auch Polen halte einen allgemeinen Vorbehalt aufrecht. Italien habe sich ablehnend geäußert. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen sei, unabhängig von der Positionierung Deutschlands, derzeit nicht erreichbar, da hierfür Einstimmigkeit erforderlich sei. Innerhalb der Bundesregierung fänden derzeit Gespräche zu einer Neupositionierung statt. Die spanische Ratspräsidentschaft habe das Dossier bislang nicht behandelt und eine Planung diesbezüglich sei nicht bekannt.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) bittet um Ausführungen zu der Neupositionierung der Bundesregierung. Diese sei der Grund für die Besprechung des Richtlinienvorschlags im Unterausschuss gewesen.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt nach den Bedenken der Bundesregierung, insbesondere zu dem Thema Rechtssicherheit.

RD **Marcel Arndt** (BMFSJ) erklärt, dass bezüglich der Neupositionierung versucht werde, den allgemeinen Vorbehalt in der Bundesregierung aufzulösen. Einen Zeitplan gebe es dafür nicht.

Deutschland habe Bedenken zur Rechtssicherheit und zur fehlenden Folgenabschätzung, die von der Kommission nicht ausreichend dargestellt sei. Ohne ausreichende Folgenabschätzung könne Deutschland den allgemeine Vorbehalt nicht auflösen.

zu 2a) bis 2c)

Der Unterausschuss vertagt die Vorlagen zur weiteren Beratung.

Tagesordnungspunkt 3

Rechtsetzungsvorhaben mit laufender Subsidiaritätsprüffrist:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener

Ende der Subsidiaritätsprüffrist: 26. Oktober 2023

KOM(2023)280 endg.; Ratsdok.-Nr. 10108/23

Ri'in OLG **Dr. Sabine Ständer** (BMJ) weist darauf hin, dass es sich eigentlich um ein Paket von zwei Vorschlägen handele. Den Beschluss des Rates sehe vor, Mitgliedstaaten zum Beitritt zu dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen zu verpflichten. Der Verordnungsentwurf der Kommission solle den Erwachsenenschutz in vielen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit regeln. Nach Einschätzung der Kommission und des BMJ unterstehe dieses Gesamtpaket nicht dem Familienrecht, sondern sei in Deutschland dem Betreuungsrecht zuzuordnen. Damit müsse der Vorschlag mehrheitlich und nicht einstimmig beschlossen werden.

Deutschland sei seit 2009 Mitglied des Erwachsenenschutzübereinkommens und habe großes Interesse daran, dass alle Mitgliedstaaten dem Übereinkommen beiträten, weshalb die Bundesregierung den Vorschlag für den Beschluss des Rates uneingeschränkt unterstütze. Der Verordnungsentwurf sei in der Ratsarbeitsgruppe bereits anverhandelt worden. Diesbezüglich sei die Bundesregierung etwas skeptischer. Grundsätzlich sei sie mit den Bestimmungen des Haager Übereinkommens zufrieden. Die zentrale Behörde und die Praxis hielten seine Regelungen für ausgewogen und gut. Man müsse vorsichtig sein, wenn man in diesen Bereich weitere Regelungen aufstelle. Der Verordnungsvorschlag sehe das Haager Übereinkommen als Grundlage vor und treffe ergänzende Regelungen zu Zuständigkeit, Zertifikaten, der Anerkennung von öffentlichen Urkunden und Betreuungsregistern.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) führt aus, dass der Rechtsausschuss des Bundesrates bereits eine Empfehlung für eine Stellungnahme des



Bundesrates abgegeben habe, über die der Bundesrat möglicherweise am 22. September 2023 abstimmen würde. Der Bundesrat äußere sich kritisch zu dem Vorschlag, insbesondere zu der Einrichtung einer Zentralen Behörde und eines Schutzregisters. Dabei gehe es auch um Kompetenzaspekte. Er erkundigt sich nach der Position der Bundesregierung zu diesen Punkten.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt, ob die Gebührenhöhe der Zertifikate abschätzbar sei und wie die Bundesregierung die kurze Gültigkeitsdauer der Zertifikate bewerte.

Ri'in OLG **Dr. Sabine Ständer** (BMJ) bestätigt, dass der federführende Europaausschuss des Bundesrates eine Stellungnahme empfohlen habe. Die Bundesregierung sehe die Frage der Zentralen Behörde allerdings nicht kritisch. Bei interjustizieller Zusammenarbeit seien zentrale Behörden üblich und sinnvoll. Im Rahmen des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens sei derzeit das Bundesamt für Justiz die Zentrale Behörde. Für die europäische Verordnung liege es nahe, mit dieser Funktion ebenfalls das Bundesamt für Justiz zu betrauen. Die Bundesregierung teile die Bedenken hinsichtlich des Registers, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzfragen. Die Verordnung sehe eine interoperable Gestaltung des Registers vor und verpflichte alle Mitgliedstaaten, ein eigenes Register einzurichten. In vielen Mitgliedstaaten, wie auch in Deutschland, sei ein solches Register noch nicht vorhanden. Es sei fragwürdig, ob die EU die Kompetenz für eine solche Verpflichtung zur Errichtung von Registern habe, insbesondere mit Blick auf die voraussichtlich kleine Zahl grenzüberschreitender Fälle.

Nach dem Verordnungsvorschlag dürfe der Zertifikatspreis die für die Errichtung des Zertifikats anfallenden Kosten nicht übersteigen. Die Bundesregierung halte die Geltungsdauer jedenfalls nicht für zu kurz. Mit der Zertifizierung von Vertretungsmacht im Betreuungsbereich seien große Risiken verbunden, die mit der Gültigkeitsdauer zunähmen. Eigentlich müsse

sich jede Auskunft zum Bestehen einer Vertretungsmacht auf den Zeitpunkt der Zertifikatserstellung beschränken. Danach könne eine Vollmacht widerrufen werden oder ein Gericht die Vertretungsbefugnisse ändern. Je länger die Gültigkeitsdauer, desto mehr müsse in diesen Fällen auf den Entzug des Zertifikats geachtet werden.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) erkundigt sich, ob die Bedenken hinsichtlich der Kompetenz bei der Registereinführung bereits in der Ratsarbeitsgruppe oder im Ministerrat thematisiert worden seien und ob andere Mitgliedstaaten diese teilen würden.

Ri'in OLG **Dr. Sabine Ständer** (BMJ) gibt an, dass die Bedenken nur am Rande angesprochen worden seien, da derzeit noch über Begriffsbestimmungen und noch nicht inhaltlich verhandelt würde. Die Bundesregierung habe einen allgemeinen Prüfvorbehalt eingelegt und werde das Thema weiterverfolgen. Andere Mitgliedstaaten hätten noch keine ähnlichen Bedenken geäußert.

Der Unterausschuss vertagt die Vorlage zur weiteren Beratung.

Tagesordnungspunkt 4

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

KOM(2022)500 endg.; Ratsdok.-Nr. 11408/22

MRn **Martina Peter** (BMJ) leitet ein, dass sie über das Vorhaben zur Revision der Opferschutzrichtlinie 2012/29 berichten werde. Diesen Vorschlag stütze die Kommission auf Artikel 82 Absatz 2 c) AEUV. Danach könnten Mindestvorschriften für die Rechte der Opfer von Straftaten festgelegt werden, soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der



polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich sei und sofern die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und Traditionen der Mitgliedsstaaten berücksichtigt würden. Dabei seien die Mindestvorschriften nicht auf grenzüberschreitende Fälle begrenzt, sondern würden auch für nationale Vorschriften festgelegt. Damit würde das gegenseitige Vertrauen in die Rechtsordnung der anderen Mitgliedsstaaten gestärkt und die gegenseitige Anerkennung in grenzüberschreitenden Strafsachen verbessert werden. Die Bundesregierung habe gegen diesen Ansatz keine Bedenken, aber sie müsse vertieft prüfen, ob die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage in dem Vorschlag ausreichend berücksichtigt worden seien. Das gelte insbesondere für zwei Vorschriften. Zum einen sehe Artikel 9a eine Verpflichtung vor, jegliche Vernehmungs- und Untersuchungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen in den gleichen, kindgerecht ausgestatteten Räumlichkeiten im Sinne des Barnahus-Modells vorzunehmen. Zum Anderen könnten nach Artikel 16, alle Opfer von Straftaten Entschädigungsansprüche im Strafverfahren gelten machen. Der Staat müsse die Entschädigungsleistungen auszahlen und könne sich das Geld dann von dem Straftäter zurückholen. Hinsichtlich der Subsidiaritätsprüfung sei zutreffend, dass eine Regelung auf Unionsebene besser geeignet sei, Opferrechte in allen Mitgliedsländern gleichberechtigt wahrnehmbar zu machen. Bezüglich der Verhältnismäßigkeit sei davon auszugehen, dass einige Vorschläge nicht angemessen seien. Insbesondere bei den zuvor genannten Vorschriften zweifle die Bundesregierung an der Verhältnismäßigkeit. Der Bundesrat teile diese Auffassung.

Die Kommission habe eine Folgenabschätzung durchgeführt und dabei in fünf Bereichen Defizite festgestellt, insbesondere in der praktischen Umsetzung von Opferrechten nach der bestehenden Opferschutzrichtlinie. Das Recht auf Information sei nicht gut verankert. Die Möglichkeit, individuelle Schutzbedarfe festzustellen und damit Opfer von Straftaten zielgenau zu unterstützen, werde in allen Mitgliedsstaaten noch nicht gut durchgesetzt. Generell müssten vulnerabler Gruppe, vor allem Kinder, besser unterstützt werden. Der Zugang

zum Recht, und das Verfahrensrecht und das Recht auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch die Täter müssten verbessert werden. Bezüglich des Rechts auf Information schlage die Kommission den Mitgliedstaaten die Einrichtung einer Help-Line vor, die unter einer EU weiten Nummer funktioniere und auf eine Website, aber auch auf spezialisierte Unterstützungsdienste verweise. Mit Änderungen im Artikel 22 solle durch frühzeitige, individuelle Begutachtung die zielgenaue Unterstützung verbessert werden. Bislang betreffe diese Prüfung nur Schutzbedarfe im Strafverfahren. Nach dem neuen Vorschlag sollten beim ersten Vorstellig-Werden des Opfers auch der Bedarf an Unterstützung, Schutzmaßnahmen, Schutzanordnungen und möglicherweise im Hinblick auf die Unterbringung geprüft werden. Zudem schlage die Kommission vor, Rechtsbehelfe für alle die Opfer betreffenden Maßnahmen im Strafverfahren einzuführen.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU) fragt, wo Deutschland den größten Verbesserungsbedarf habe und wie weit der Vorschlag diese Bereiche regele.

Abg. **Sebastian Fiedler** (SPD) möchte wissen, warum nach Ansicht der Bundesregierung eine staatliche Vorleistungspflicht dem deutschen Recht fremd sei. In Nordrhein-Westfalen gebe eine solche für Schmerzensgeld-ansprüchen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten schon seit 2017. In dem Bereich der kindgerechten Vernehmungsmöglichkeiten bestätigte er den Nachholbedarf und bittet um eine Einschätzung, wie stiftungsfinanzierte Projekte wie „Hänsel + Gretel“ und die „Childhood“ Häuser in den Vorschlag einzuordnen seien. Die Hotline halte er für sinnvoll. Er bezweifle, dass dies einen zu großen Aufwand erfordern würde.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) geht auf die vorgesehenen Rechtsbehelfe der Opfer ein. Laut dem Berichtsbogen des BMJ kenne das deutsche Rechtssystem diese im Strafprozess nur in Form der Nebenklage, ansonsten seien diese fremd. Laut dem Bericht sei dadurch ein erheblicher rechtlicher Umsetzungsbedarf zu erwarten und es bestehe die Gefahr von Verfahrensverzögerungen bei einer ohnehin schon stark belasteten Strafjustiz. Er erkundigt sich, wie die Bundesregierung sich diesbezüglich in der



Arbeitsgruppe verhalten werde.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) interessiert sich für die Informationsrechte und deren Umfang. Sie fragt, ob diese ausschließlich das Verfahren oder auch Fragen wie die Haftentlassung betreffen würden.

MRn **Martina Peter** (BMJ) erklärt, dass es in Deutschland, anders als zum Beispiel in Skandinavien, nicht flächendeckend Childhood-Häuser, im Sinne des Barnahus-Modells gäbe und man dort Nachholbedarf sehen könnte. Aus der Praxis gebe aber auch Stimmen, nach denen es weniger auf einen gleichbleibenden Ort, sondern vielmehr auf eine konstante Bezugsperson ankomme. Letzteres gebe es in Deutschland bei schweren Fällen in Form einer psychosozialen Prozessbegleitung. Es gebe außerdem gute Fachkommissariate bei der Polizei, bei denen insbesondere für Anzeigen von Sexualdelikten kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten zur Verfügung stünden. Defizite gebe es bei den Regelungen zu Entschädigungen, da dies ein ganz neues System sei. Der Vorschlag gehe mit der neuen Entschädigungsregelung sehr weit und es sei mit sehr hohen Summen zu rechnen, die der Staat auszahlen müsse. Die sofortige Entschädigung durch den Staat würde eine komplette Überarbeitung des deutschen Opferentschädigungsgesetz erfordern. In Deutschland gelte grundsätzlich das Verursacherprinzip. Danach müsse derjenige, der den Schaden verursacht habe, ihn auch bestreiten. Der Staat trete nur in seltenen Fällen in Vorleistung. Eine grundsätzliche Vorleistung des Staates sei dem deutschen Recht daher fremd. Die große Mehrzahl der Mitgliedstaaten habe Bedenken zu dieser Regelung in Artikel 16 geäußert. Bezüglich der Regelung zu Rechtsbehelfen für Opfer gebe es im deutschen Recht Beteiligungsrechte, diese bezögen sich aber vor allem auf Informationen. Der Vorschlag sehe dagegen eine aktive Verfahrensbeteiligung vor. Fraglich sei, ob allen Opfern umfangreiche Rechtsbehelfe für jede sie betreffende Maßnahme gewährt werden könnten. Diese Bedenken, insbesondere mit Blick auf

Verfahrensverzögerungen, werde die Bundesregierung in der weiteren Verhandlung ansprechen. Andere Mitgliedstaaten hätten diese ebenfalls geäußert.

Viele dieser Aspekte sehe man aber eher nicht als nachholbedürftig, sondern hinterfrage die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Regelungen. Deshalb werde teils die Angemessenheit bezweifelt.

Childhood-Häusern gebe es noch nicht flächendeckend. Die Landesjustizverwaltungen hätten Verträge mit der Stiftung geschlossen und seien nun in der Pflicht, den Betrieb der Häuser zu gewährleisten und weiterzuführen. Geplant sei, in jedem Bundesland mindestens ein Childhood-Haus einzurichten.

Bezüglich der Hotline stehe man noch am Anfang der Abstimmung und könne den erforderlichen Aufwand zu dem jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend einschätzen. Auch sei noch nicht geklärt, was genau die Kommission sich darunter vorstelle. In Deutschland habe man mit der Hotline und der Website des „Weißen Rings“ bereits ein vergleichbares Angebot, aber hier wäre zu klären, ob das der Vorstellung der Kommission entspreche oder ob die Länder diese Hotlines übernehmen müssten.

Zu den Informationsrechten sei zu sagen, dass die Kommission vor allem ein Defizit zum Zeitpunkt vor der Anzeigeerstattung sehe. Nach der derzeit geltenden, umfangreichen Opferschutzrichtlinie erhielten Opfer Informationen häufig erst beim ersten Kontakt mit Behörden, bei der Erstattung der Anzeige. Wenn keine Anzeige erstattet würde, kämen diese Informationen daher nicht bei den Opfern an. In Deutschland würden verschiedene Stellen schon früh Informationen für Opfer von Straftaten zur Verfügung stellen, sodass in diesem Bereich kein Defizit bestehe. Informationen über die Haftentlassung stünden Opfern bereits nach der Strafprozessordnung zu.

Der Unterausschuss vertagt die Vorlage zur weiteren Beratung.



Rechtsausschuss

Unterausschuss Europarecht (6)

Schluss der Sitzung: 09:00 Uhr

Dr. Zanda Martens, MdB
Vorsitzende